

## **Wettbewerb: Kommission verhängt 24 Mio. EUR-Geldbuße gegen den Tomra-Konzern wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung**

*Die Europäische Kommission hat gegen den norwegischen Tomra-Konzern eine Geldbuße in Höhe von 24 Mio. EUR wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsbestimmungen der EG über den Missbrauch einer beherrschenden Stellung verhängt (Artikel 82). Nach Ansicht der Kommission hat Tomra seine beherrschende Stellung auf dem Markt der Leergutautomaten – die gewöhnlich im Einzelhandel installiert werden - in Österreich, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und Schweden missbraucht. Die Kommission stellte fest, dass Tomra durch Umsetzung eines Systems von Exklusiv-Vereinbarungen, mengenmäßigen Abnahmeverpflichtungen und der Kundenbindung dienenden Rabattplänen den Marktzugang anderer Hersteller beschränkt oder zumindest verzögert hat. Dies ist ein schwerwiegender Missbrauch einer beherrschenden Stellung. Mangelnder Wettbewerb auf einem Markt kann bewirken, dass Kunden höhere Produktpreise zahlen müssen und weniger innovative Produkte angeboten werden.*

Das für die Wettbewerbspolitik zuständige Kommissionsmitglied Neelie Kroes erklärte hierzu: "Ich werden es nicht zulassen, dass marktbeherrschende Unternehmen den Wettbewerb behindern oder andere Marktteilnehmer verdrängen. Das ist schlecht für die Innovation und für die Verbraucher. Es geht nicht an, dass ein beherrschendes Unternehmen mit Preisnachlässen und Rabatten tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber ausschließt."

Tomra verfolgte zwischen 1998 und 2002 auf den Märkten von fünf verschiedenen Staaten eine Verdrängungsstrategie und verstieß somit gegen die Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrags. Mit der Entscheidung werden nicht nur Vereinbarungen geahndet, die i) Tomra zum Exklusivlieferanten von Automaten machten und ii) individuelle Abnahmemengen vorsahen, sondern auch rückwirkende Rabattregelungen, die erst ab solch großen Mengen griffen, dass die Abnehmer in der Regel vollständig oder annähernd vollständig auf Tomra-Automaten festgelegt waren. Diese Praktiken waren darauf angelegt, anderen Automatenanbietern wenig Raum für einen erfolgreichen Marktzutritt zu geben. Dieses Ziel der Zutrittsbeschränkung oder ernsthaften Behinderung wurde durchaus auch erreicht.

Die Kommission nahm die Untersuchung auf, nachdem ein deutscher Anbieter von Leergutautomaten Beschwerde eingelegt hatte und die Kommission darum bat, zu untersuchen, ob Tomra vor allem durch Vereinbarungen mit verschiedenen großen Einzelhandelsketten seine beherrschende Stellung missbraucht und den Zutritt von Wettbewerbern auf dem Markt verhindert hat. Daraufhin führte die Kommission mit Unterstützung der nationalen Behörden an den Standorten des Tomra-Konzerns Nachprüfungen durch. Wie sich dabei ergab, hat Tomra seine beherrschende Stellung in der Tat missbraucht, indem es eine Strategie verfolgte, die tatsächliche und potenzielle Wettbewerber vom Markt ausschloss.

Dank dieser unerlaubten Praktiken konnte Tomra seine beherrschende Stellung ausbauen und künstlich behaupten. Der Konzern handelte vorsätzlich und im Bewusstsein, dass der Missbrauch den Wettbewerb auf dem Markt höchstwahrscheinlich schädigen würde.

Die Kommission wertet dies als eine schwerwiegende Zuwiderhandlung: Praktiken, wie sie sich Tomra hat zuschulden kommen lassen, wurden von der Kommission und von den Gerichten der Gemeinschaft wiederholt verurteilt.

Bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße trug die Kommission der Schwere und fünfjährigen Dauer der Zuwiderhandlung Rechnung. Die Geldbuße in Höhe von 24 Mio. EUR wurde gegen folgende Tochtergesellschaften des Tomra-Konzerns verhängt, die gesamtschuldnerisch haften:

- Tomra Systems ASA,
- Tomra Europe AS,
- Tomra Systems B.V.,
- Tomra Systems GmbH,
- Tomra Butikkssystemer AS,
- Tomra Systems AB,
- Tomra Leergutssysteme GmbH.